



Unser Praxistipp

Gesetz über einen Wachstumsbooster

Der Bundesrat hat am 11.7.2025 dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland zugestimmt.

Mit den steuerlichen Änderungen sollen wachstumswirksame Investitionen angeschoben werden verbunden mit langfristigen und flächenwirksamen Entlastungswirkungen, die gemeinsam für ein nachhaltiges, wachstumsförderndes Umfeld und Planungssicherheit für Unternehmen sorgen sollen.

Die Entlastungen sollen sich mit insgesamt knapp 46 Mrd. EUR Steuermindereinnahmen in den Veranlagungsjahren 2025 bis 2029 auswirken. Ich möchte Sie nachfolgend über die wichtigsten Sie betreffenden Maßnahmen aus dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ informieren:

1. Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern im Zeitraum von **1.7.2025 bis 31.12.2027**
- Abschreibung maximal das 3-Fache der linearen AfA, **höchstens 30%**.
- im Anschaffungsjahr gilt die AfA nur zeitanteilig (monatsgenau)

2. Förderung der E-Mobilität

a) Bei Anschaffung eines Elektrofahrzeugs zwischen dem 1.7.2025 und 31.12.2027 können folgende Abschreibungen vorgenommen werden:

im Anschaffungsjahr: 75% (voller Jahresbetrag auch im Dezember 2025)

im 1. Folgejahr: 10%

im 2. und 3. Folgejahr: 5%

im 4. Folgejahr: 3%

im 5. Folgejahr: 2%

b) Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze von bisher 70.000 EUR auf nunmehr **100.000 EUR** im Rahmen der bisherigen Viertelung der Bemessungsgrenze bei reinen Elektro-Fahrzeugen.

Beispiel: Anschaffung eines E-Fahrzeugs am 1.12.2025 mit AK 90.000 EUR.

Ansatz der privaten KFZ-Nutzung bzw. beim Arbeitnehmer

Versteuerung als Sachbezug:

25% von 90.000 = 22.500 EUR, davon 1%: 225 EUR pro Monat

3. Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Der Körperschaftsteuersatz wird ab dem 1.1.2028 von derzeit 15 Prozent in 5 Schritten um jeweils einen Prozentpunkt jährlich auf 10 Prozent ab 2032 gesenkt.

Das bedeutet im Einzelnen:

- 2026, 2027: 15 Prozent
- 2028: 14 Prozent
- 2029: 13 Prozent
- 2030: 12 Prozent
- 2031: 11 Prozent
- 2032: 10 Prozent

Die Körperschaftsteuer-Tarifsenkung bedingt die Anpassung weiterer gesetzlicher Regelungen, die in einem späteren Gesetzgebungsverfahren nachvollzogen werden sollen. Die Folgeänderungen sollen materiell sowie in der zeitlichen Anwendung korrespondierend zur Senkung des Körperschaftsteuersatzes umgesetzt werden.

Dies betrifft u. a. Anpassungen im Kapitalertragssteuerverfahren und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen.

4. Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes (§ 34a Abs. 1 EStG)

Der bisherige Thesaurierungssteuersatz in Höhe von 28,25% wird beginnend zum Veranlagungszeitraum 2028 bis zum Veranlagungszeitraum 2032 auf 25% gesenkt

Witz des Monats

Der Lehrer erklärt den Kindern in der Schule den Begriff "Steuern".

Lehrer: "Die Lohnsteuer ist eine direkte Steuer. Sie wird dem Arbeitnehmer direkt vom Lohn abgezogen. Wer kennt eine indirekte Steuer?"

Fritzchen: "Die Hundesteuer!"

Lehrer: "Wieso das denn?"

Fritzchen: "Sie wird nicht direkt vom Hund bezahlt!"